

Satzung des Vereins

- Gesetzliche Grundlagen
 Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die Satzung des Vereins bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.
 - => Grundsatz der Vereinsautonomie
 - => Vereinsrecht = Satzungsrecht!!

Satzung des Vereins

- Die Satzung ist das "Gesetzbuch" des Vereins.
 - ⇒"Maßgeschneiderte" Satzung
 - ⇒Grundlegende Regelungen
 - ⇒Nicht überfrachten mit Detailregelungen
 - ⇒Mindest- und Sollinhalte durch BGB
 - ⇒Vorgaben der Abgabenordnung
 - ⇒Schaffung von Vereinsordnungen

RÖCKEN

Satzung des Vereins

- Satzung "nach Maß"
 - ⇒Gestaltungsspielraum nach § 40 BGB
 - ⇒BGB gibt nur den Rahmen vor
 - ⇒Ausgestaltung bleibt dem Verein überlassen

Satzung des Vereins

- Mindestinhalte nach § 57 BGB
 - ⇒Zweck des Vereins,

Richtschnur des Vereins

Änderung nur mit Zustimmung <u>aller</u> Mitglieder des Vereins möglich!

⇒Name des Vereins,

Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion

⇒Sitz des Vereins.

U. a. prozessual bedeutsam

RÖCKEN

Satzung des Vereins - Zweck

- Tipp: Mehrheitserfordernis für eine Zweckänderung anpassen!
 - ➤ Der Zweck des Vereins kann mit einer Mehrheit von XX der abgegebenen Stimmen geändert werden

Satzung des Vereins – Sitz

- Sitz kann auch eine Gemeinde sein ("Bad Godesberg")
- Nicht "Wohnort des 1. Vorsitzenden"
- Keine Angabe des Registergerichtes oder der Registernummer

RÖCKEN

Satzung des Vereins

- Sollinhalte nach § 58 BGB
 - ⇒Ein- und Austritt der Mitglieder,
 - \Rightarrow Beitragspflicht der Mitglieder,
 - ⇒Bildung des Vorstands,
 - \Rightarrow Mitgliederversammlung
 - ⇒unter welchen Voraussetzungen ist diese zu berufen,
 - ⇒die Form der Berufung,
 - ⇒Beurkundung der Beschlüsse.

RÖCKEN

Satzung des Vereins - Mitglieder

- Eintrittsvoraussetzungen in den Verein vorsehen!
 - > Aufnahmeantrag verwenden
- Bei Austritt Fristen vorsehen!
- Die Erhebung von Umlagen regeln
- Beitragsordnung erstellen

R Ö C K E N

Satzung des Vereins - Vorstand

- Tipp: Größe des Vorstandes
- Tipp: Vertretungsberechtigungen
- Tipp: Zuständigkeiten
- Tipp: Geschäftsordnung des Vorstandes
- · Haftung?

Satzung des Vereins - MV

- Tipp: Ladungs- und Antragsfristen
- Tipp: Form der Einladung
- Tipp: Zuständigkeiten
- · Tipp: Versammlungsordnung
- Tipp: Versammlungsleiter
- Tipp: Protokoll
 - Erstellung, Bekanntmachung
 - Genehmigung

RÖCKEN

Satzung des Vereins

- Vorgaben durch die Abgabenordnung
 - => steuerbegünstigter Zweck
 - => Selbstlosigkeit
 - => Ausschließlichkeit
 - => Unmittelbarkeit
 - => Grundsatz der Vermögensbindung
 - => Mustersatzung der Finanzverwaltung

Vorgaben durch die AO

- Steuerbegünstigter Zweck
 - Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
 - Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
 - Kirchliche Zwecke(§ 54 AO)

R Ö C K E N

13

Vorgaben durch die AO

Grundsatz der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigtes Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung).

=> Zwingend in der Satzung aufzunehmen!

RÖCKEN

14

Satzung des Vereins - Gemeinnützigkeit

- Tipp: Sklavisch an Mustersatzung halten
- Tipp: Abstimmung mit dem FA

RÖCKEN

Satzung des Vereins

- Empfohlene Inhalte
 - ⇒Vereinsstrafen und Ausschluss aus dem Verein,
 - \Rightarrow Beendigung der Mitgliedschaft,
 - ⇒Voraussetzung einer Satzungs- und Zweckänderung,
 - ⇒Einrichtung eines Schiedsgerichtes,
 - ⇒Regelungen zum Datenschutz

Satzung des Vereins - Ausschluss

- Tipp: Ausschlussverfahren klar regeln!
 - Voraussetzungen
 - Verfahren
 - Ruhen der Mitgliedschaft

R Ö C K E N

Satzung des Vereins - Beendigung

- Tipp: Beendigungstatbestände klar regeln!
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - Beitragsrückstand
 - Unbekannter Aufenthalt
 - Kündigung durch den Verein

Satzung des Vereins - Satzungsänderung

RÖCKEN

Satzung des Vereins - Vereinsordnung

Schaffung von Vereinsordnungen

- ⇒Satzungsregelung erforderlich
- ⇒Kein Verstoß gegen Satzungsregelungen
- \Rightarrow Satzungsvorbehalt
- ⇒Beispiele für Vereinsordnungen:
 - ➤ Geschäftsordnung für den Vorstand
 - **≻**Wahlordnung
 - >Versammlungsordnung MV
 - Beitragsordnung

Satzungsänderung

- · Vorbereitung:
 - Vorstand oder Arbeitsgruppe sammelt Änderungsvorschläge
 - Ggf. Bildung einer Satzungskommission
 - Diskussion (Forum)
 - Änderungsvorschlag mit Erläuterungen als Beschlussvorlage zur MV

RÖCKEN

Satzungsänderung

- Gesetzliche Regelung: § 33 BGB
 - Zuständigkeit
 - => grundsätzlich MV
 - => abweichende Regelung durch Satzung?
 - Erforderliche Mehrheiten
 - => 3/4 Mehrheit erforderlich
 - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen

Satzungsänderung

- VerfahrenFormalien beachten!
- Anmeldung zum Vereinsregister
 - => Öffentliche Beglaubigung erforderlich
 - => Konstitutive Wirkung der Eintragung









